

Merkblatt zum Elternbeitrag

nach der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Recklinghausen bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege im Sinne des § 1 KiBiz (Elternbeitragsatzung)



Liebe Eltern,

Ihr Kind besucht bereits bzw. wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung in Recklinghausen besuchen oder es wird im Rahmen der Tagespflege betreut. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes der Einrichtung bzw. der Kosten für die Tagespflegeperson haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag orientiert sich an Ihren Einkünften und damit an Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Damit ich feststellen kann, welchen Beitrag Sie entsprechend den Vorschriften der Elternbeitragsatzung der Stadt Recklinghausen zu leisten haben, bitte ich Sie, den beigefügten Fragenbogen „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ auszufüllen und Ihre Einkünfte durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Um Ihnen das Ausfüllen des Fragebogens zu erleichtern, finden Sie hier Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen:

1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern zahlen maximal den Beitrag der zweiten Einkommensstufe.

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgeblich sind die Einkünfte eines jeden Kalenderjahres, in dem Ihr Kind in einer Einrichtung oder durch eine Tagespflegeperson betreut wurde. Soweit dieses Einkommen im laufenden Kalenderjahr noch nicht bestimmt werden kann, wird hilfsweise auf das Einkommen im vorangegangenen Kalenderjahr abgestellt.

- **(positive)** Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind!
- Es werden grundsätzlich die **Jahresbruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon sind nur die entsprechenden **Werbungskosten** abzuziehen. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt worden, so können nur die nach dem Einkommenssteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.
- Beamte, Richter oder ähnlich sozialversicherungsfrei Beschäftigte, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen.

Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages in Höhe von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.

- Ebenfalls berücksichtigt werden **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, gleichgültig, ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.
- Auch öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Krankengeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, Ausbildungsförderung, Konkursausfallgeld und Elterngeld. Es werden nur Leistungen angerechnet, die zur Deckung des Lebensunterhaltes für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, bestimmt sind.

3. Was ist zu tun, wenn sich Ihre laufenden Einkünfte gegenüber dem Vorjahr auf Dauer verändert haben oder verändern werden und sich dadurch eine Zuordnung in eine andere Einkommensgruppe ergibt?

- Einkommensänderungen treten zum Beispiel ein durch: Arbeitsaufnahme eines Elternteiles oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-)tarifliche Einkommensanhebung mit möglichem Wechsel der Einkommensgruppe, Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhaltszahlungen usw.
- Die laufenden Einkünfte sind ab dem Monat der Einkommensveränderung unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen wie zum Beispiel Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld auf das Kalenderjahr hochzurechnen, in die beigefügte Erklärung einzutragen und durch die in Nr. 6 genannten Unterlagen nachzuweisen.

- Sie sind verpflichtet, mir Änderungen Ihrer Familien- und Einkommensverhältnisse, die sich auf die Höhe des Beitrages auswirken können, unverzüglich mitzuteilen (Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß § 8 der Elternbeitragssatzung der Stadt Recklinghausen). Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie eine Veränderung mitteilen müssen, werden die Mitarbeiter der Erhebungsstelle für Elternbeiträge Sie gerne beraten. **Bitte denken Sie daran: Eine nicht mitgeteilte Einkommensverbesserung kann dazu führen, dass Sie Beiträge nachzahlen müssen!**
- Ihr maßgebliches Jahreseinkommen müssen Sie am Anfang eines Jahres für das abgelaufene Jahr nachweisen. Bitte denken Sie daran: Solange Ihr Kind eine Einrichtung besucht und/oder durch eine Tagespflegeperson betreut wird, sind Sie verpflichtet, uns Ihr maßgebliches Einkommen für ein abgelaufenes Kalenderjahr nachzuweisen!

4. Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

Die Werbungskosten in Höhe des Pauschalbetrages von 1.000 € oder – falls vorhanden – in Höhe des in dem Steuerbescheid ausgewiesenen Betrages sowie die Kinderfreibeträge ab dem dritten und für jedes weitere Kind werden abgezogen (gemäß § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz).

5. Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

Das Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes wird dem maßgeblichen Jahreseinkommen **nicht** hinzugerechnet. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einer Höhe von 300 € monatlich anrechnungsfrei. Bei Mehrlingsgeburten werden je neugeborenem Kind 300 € monatlich nicht als Einkommen berücksichtigt.

6. Welche Nachweise sind geeignet, die gemachten Angaben zu belegen?

- Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr Einkommenssteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr, sofern sich Ihr Einkommen im laufenden Kalenderjahr nicht ausschlaggebend verändert hat (wenn doch, siehe Punkt 3!) **und** die Verdienstabrechnung für den Monat Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.
- Sollte Ihnen dieser Bescheid noch nicht vorliegen, so reichen Sie bitte eine Vorabbescheinigung Ihres Steuerberaters oder den letzten Steuerbescheid, den Sie erhalten haben, ein.
- Steuerfreie Einkünfte weisen Sie bitte ebenfalls durch die Verdienstabrechnung für den Monat Dezember oder durch eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers nach.
- Wenn Sie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung erzielt haben, so ist ein Nachweis über den vereinbarten Miet- bzw. Pachtzins vorzulegen.

- Wenn Sie Einnahmen aus Kapitalvermögen erhalten haben, die über den dazugehörigen Werbungskosten und dem Sparerfreibetrag liegen, reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes oder Ihren Steuerbescheid ein.
- Wenn Sie arbeitslos waren bzw. sind, dienen die Bescheide über die Höhe der bewilligten Leistungen als Nachweis. Bitte legen Sie uns diese komplett vor.
- Wenn Sie arbeitsunfähig waren oder sind und Krankengeld erhalten, so dient der Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenkasse als Nachweis.
- Wenn Sie Wohngeld, Kinderzuschlag, Ausbildungsförderung oder Sozialhilfe erhalten haben oder erhalten, so dienen auch hier die kompletten Bewilligungsbescheide der zuständigen Behörden als Nachweis.
- Wenn Sie Unterhalt beziehen, so eignet sich das Unterhaltsurteil in Verbindung mit aktuellen Kontoauszügen, die die Zahlung belegen, als Nachweis. Ist die Höhe der Unterhaltszahlungen nicht oder noch nicht gerichtlich geregelt, so reichen die Kontoauszüge als Nachweis aus. Wenn Sie Unterhaltsvorschuss erhalten, reichen Sie bitte den entsprechenden Bescheid ein.
- Sofern sie im vergangenen oder laufenden Jahr Einkünfte bezogen haben, die hier nicht genannt sind, weisen Sie diese bitte in geeigneter Form nach. Im Zweifelsfall beraten wir Sie gerne.
- Sollte Ihr maßgebliches Jahreseinkommen ohnehin über 125.000 € liegen, brauchen Sie keine Nachweise zu erbringen. Kreuzen Sie dann bitte lediglich die 15. Einkommensgruppe an.

7. In welcher Form sind die Nachweise vorzulegen?

- Sie haben die Möglichkeit, Ihre Unterlagen per Post, per Fax oder per E-Mail einzureichen. Die entsprechenden Post- bzw. E-Mail Anschriften sowie die Fax-Nummer finden Sie in Ihrem Anschreiben oder auch auf den Internetseiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie.
- Sollten Sie Ihre Unterlagen per Post zur Verfügung stellen, reicht es vollkommen aus, wenn Sie uns Kopien zur Verfügung stellen!

8. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

- Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr und richtet sich nach dem jeweiligen Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag. Wird ihr Kind im laufenden Kindergartenjahr aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in den das vertraglich festgelegte Aufnahmedatum fällt. Das gleiche gilt für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege.

- Auch für die von den Eltern oder der Einrichtung gewählten Ferienzeiten bzw. für betreuungsfreie Zeiten ist der Elternbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- Wird der Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag wirksam und nicht rechtsmissbräuchlich gekündigt und wird die Betreuungsleistung tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommen, so entfällt die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, zu dem die Kündigung wirksam wird.

9. Unter welchen Voraussetzungen kann der Elternbeitrag erlassen bzw. ermäßigt werden?

- Die Elternbeiträge können in der Regel ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze des § 85 Sozialgesetzbuch XII nicht überschreitet. Bei dieser Prüfung wird das monatliche Nettoeinkommen einschließlich Kindergeld berücksichtigt (Einkommen im Sinne des § 82 Sozialgesetzbuch XII).
- Sofern eine Betreuung über Mittag erforderlich ist, können die Kosten der Mittagsverpflegung - bei vorliegendem Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket - erlassen werden. Fragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter/bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin nach.
- Die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII errechnet sich wie folgt:

| | |
|--|----------|
| Grundbetrag für den Haushaltsvorstand (ab 01.01.2020) | 864,00 € |
| angemessene Kosten der Unterkunft ohne Heizung und Warmwasserkosten (Kaltmiete oder Aufwendungen für Wohneigentum, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen) | |
| Familienzuschlag für ein Elternteil, wenn die Eltern nicht getrennt leben von zurzeit | 303,00 € |
| Familienzuschlag für jede überwiegend unterhaltene Person von zurzeit | 303,00 € |
- Da aber auch besondere Belastungen der Familiengemeinschaft berücksichtigt werden können, ist ein Teilerlass oft dann schon möglich, wenn die Einkommensgrenze geringfügig überschritten wird. Wenden Sie sich bei Fragen bitte an die zuständige Sachbearbeiterin / an den zuständigen Sachbearbeiter. Wir helfen Ihnen gerne weiter.
- Bringen Sie bitte Ihre Unterlagen über Einkünfte aller Familienmitglieder, über Miete / Belastungen für das Wohneigentum, Versicherungen und über sonstige Belastungen mit.
- Der Erlass bzw. die Ermäßigung von Elternbeiträgen können immer nur auf Antrag und ab dem Monat, in dem Ihr Antrag bei uns eingeht, vorgenommen werden. Stellen Sie daher bitte rechtzeitig den Antrag.

10. Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

Entsprechend den ermittelten Gesamteinkünften erfolgt eine Einstufung in eine der Einkommensgruppen. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe in Verbindung mit der gewählten Betreuungszeit und dem Alter des Kindes ergibt sich der zu zahlende monatliche Beitrag. Die jeweils gültige Elternbeitragstabelle können Sie über die Internetseite der Stadt Recklinghausen unter www.recklinghausen.de abrufen. Die Seite des Jugendamtes erreichen Sie über das Thema „Familie & Bildung“.

Ich möchte Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass gemäß § 8 (4) der Elternbeitragssatzung der Stadt Recklinghausen der höchste Elternbeitrag festgesetzt wird, wenn Sie keine Angaben zur Einkommenshöhe machen oder keine Nachweise zu Art, Umfang und Höhe der Einkünfte, Werbungskosten usw. erbringen.

Hinweis: Sie zahlen immer nur für ein Kind, auch wenn mehrere Ihrer Kinder an Betreuungsangeboten der Stadt Recklinghausen teilnehmen (Tagespflege, Kindergarten oder OGS). Nach dem Recklinghäuser Familientarif wird lediglich der höchste Beitrag festgesetzt. Die Geschwisterkinder sind beitragsbefreit!

Bitte denken Sie in den kommenden Jahren daran, uns jeweils in der ersten Jahreshälfte Ihre Lohn-/ Gehaltsabrechnung für den Dezember des abgelaufenen Jahres und Ihren Steuerbescheid für das jeweilige abgelaufene Jahr einzureichen.

Das gilt gleichermaßen für die übrigen Unterlagen, mit denen Sie uns Ihr maßgebliches Einkommen des Vorjahres nachweisen!